

# Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuchâtel und Valais.

**1894.**

W e i z.

Druck von Franz Trommer.





# Chronologische Uebersicht

der in der Gesammmlung des Fürstenthums NeuchÂtelreter Linie  
vom Jahre 1894 enthaltenen gesetzlichen Erlasse.

Datum des gesetzlichen Erlasses	Kategorie am	Inhalt	Num- mer des Gesetz-	Seite
1894.	1894.			
2. Januar	24. März	Regierungs-Bekanntmachung, die Abänderung der Arz- neitage betr. . . . .	1	1
20. Januar	24. März	Regierungs-Bekanntmachung, die Ertheilung der Rechte einer juristischen Person an die Fâhnen-Stiftung des privilegirten Bûrgerschûtzencorps zu Greiz betr. . .	1	2
24. Januar	24. März	Regierungs-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an das Ernst Arnold-Studien- Stift in Greiz betr. . . . .	1	2
2. März	24. März	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Anweisung über das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Er- setzung) von Luitungsarten vom 22. November 1890	1	2
9. März	24. März	Regierungs-Verordnung, betreffend Sicherung des Be- triebes auf den Nebeneisenbahnen . . . . .	1	4
20. März	24. März	Regierungs-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen . . . . .	2	5
21. März	24. März	Regierungs-Verordnung, betreffend die Verwendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Landwegen . .	2	16
11. April	18. April	Patent, die für das Jahr 1894 zu entrichtende Ein- kommensteuer betr. . . . .	3	21
11. April	19. April	Regierungs-Bekanntmachung, den Nachrichtendienst in Biechfeuersangelegenheiten betr. . . . .	3	22
17. April	19. April	Regierungs-Verordnung über eine weitere Abänderung des §. 2 der Regierungs-Verordnung vom 28. Juli 1879, die Zwangsvollstreckung wegen gewisser Geld- und Naturalleistungen im Verwaltungswege betr. . .	3	23
18. April	19. April	Regierungs-Verordnung, enthaltend einige Abänderungen der Regierungs-Verordnung vom 18. Juli 1884, die Anwendung des durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1884 abgeänderten Reichsgesetzes vom 7. April 1876 über die eingeschriebenen Fûhlschlössen betr. . .	3	23



Datum des gesetzlichen Erlasses	Wortgegeben am	Inhalt	Num- mer des Erlasses	Seite
1894.	1894.			
19. April	19. April	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Einsetzung von Ueberwächern und Rechnungsabwicklern eingetragener Hülfsklassen . . . . .	3	24
25. April	21. Juni	Regierungs-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an das Ernst und Lina Arnob-Stift in Greiz betr. . . . .	4	25
24. Mai	21. Juni	Regierungs-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Louise Kernmann-Stiftung in Greiz betr. . . . .	4	25
7. Juni	21. Juni	Regierungs-Verordnung, den Schutz nützlicher Vögel betr. . . . .	4	26
17. Juli	20. Septemb.	Regierungs-Bekanntmachung, die Abänderung des Hausgesetzbüchels bei den Barricaden Greiz IV (in der Quart) und Wibelanbe VI betr. . . . .	5	29
6. Septemb.	20. Septemb.	Regierungs-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die „Fürstin Ida-Stiftung“ in Greiz betr. . . . .	5	31
15. Septemb.	20. Septemb.	Regierungs-Bekanntmachung, die den Gemeindebehörden für Einziehung der Beiträge der versicherungspflichtigen Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie von der Thüringischen Versicherungsanstalt zu gewährende Vergütung betr. . . . .	5	31
16. Oktober	4. Dezemb.	Regierungs-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Verein „Turn-Club“ in Greiz betr. . . . .	6	35
9. November	4. Dezemb.	Regierungs-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Wittwen- und Waisenkasse der Landlehrer des Fürstentums Reich Aelterer Linie betr. . . . .	6	35
30. Novemb.	4. Dezemb.	Regierungs-Verordnung, eine Ergänzung der Baupolizeiverordnungen für die Städte und für die Dörfer enthaltend . . . . .	6	36
18. Dezemb.	29. Dezemb.	Regierungs-Bekanntmachung, die mit dem Königreiche Sachsen wegen Mißbenutzung einiger königlich sächsischer Landesanstalten getroffene Uebereinkunft betr. . . . .	7	37
19. Dezemb.	29. Dezemb.	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Mittheilung von Strafnachrichten an die königlich portugiesische Regierung . . . . .	7	43
28. Dezemb.	29. Dezemb.	Patent, die im Jahre 1895 zu entrichtenden Landesabgaben betr. . . . .	7	44

# Sachregister

## zur Gesetzsammlung für das Fürstenthum Neuchâtelleser Linie.

Jahrgang 1894.

### A.

**Altersversicherung**, f. Invaliditäts- und Altersversicherung.

**Anweisung** über das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausche sowie bei der Erneuerung von Quittungskarten, deren Abänderung S. 2.

**Arbeitshaus**, die Unterbringung jugendlicher Personen in ein solches S. 37.

**Arnold** (Ernst)-Stiftung in Greig, Verleihung der Rechte einer juristischen Person an dasselbe S. 2.

**Arnold** (Ernst und Vina)-Stift in Greig, Verleihung der Rechte einer juristischen Person an dasselbe S. 25.

**Arznelaxe**, deren Abänderung S. 1.

### B.

**Bahnbetrieb**, dessen Sicherung auf den Nebenbahnen S. 4.

**Baupolizeiordnung** für Städte und Dörfer, deren Ergänzung S. 30.

**Besserungsanstalt**, die Unterbringung jugendlicher Personen in eine solche S. 37.

**Bräunsdorf**, f. Besserungsanstalt.

**Bürgerfähencorps**, privilegiertes in Greig, Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Fahnenstiftung desselben S. 2.

### C.

**Schaffergeldtarif**, Abänderung desselben

bei den Barräden in der Quil (IV) und in Wildetaube (VI) S. 29.

**Korrektionsanstalt**, f. Korrekptionsanstalt.

### D.

**Druckfesterberichtigung** S. 36.

### E.

**Einkommensteuer**, die im Jahre 1894 zu entrichtende S. 21.

**Eisenbahnbetrieb** f. Schutzbetrieb.

**Ergleichungsanstalt**, die Unterbringung jugendlicher Personen in eine solche S. 37.

### F.

**Fahnenstiftung** des privilegierten Bürgerfähencorps in Greig, Verleihung der Rechte einer juristischen Person an dieselbe S. 2.

**Färkin-Isa-Stiftung** in Greig, Verleihung der Rechte einer juristischen Person an dieselbe S. 31.

### G.

**Geldleistungen**, f. Zwangsvollstreckung.

**Gemeindebesorben**, f. Invaliditäts- und Altersversicherung.

**Grundsteuer**, die im Jahre 1895 zu entrichtende S. 44.

### H.

**Handgewerbetreibende** der Textilindustrie f. Invaliditäts- und Altersversicherung.

**Hülfskassen**, eingeschriebene, Abänderung der Regierungsvorordnung vom 18. Juli 1884, die Anwendung des durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1884 abgeänderten Reichsgesetzes vom 7. April 1876 über die e. V. betr. S. 23.

—, Einfindung deren Uebersichten und Rechnungsaufschnitte S. 24.

### J.

**Jugendbildungs- und Altersversicherung**, Anweisung über das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausche sowie bei der Erneuerung von Leittungsarten, deren Abänderung S. 2.

—, Festsetzung der den Gemeindebehörden für die Einziehung der Beiträge der versicherungspflichtigen Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie von der Thüringischen Versicherungsanstalt zu gewährenden Vergütung S. 31.

—, f. Leittungsarten.

**Jugendliche Personen**, deren Unterbringung in ein Arbeitshaus bez. in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt S. 37.

**Juristische Person**, Verleihung der Rechte einer solchen an das Ernst Arnold-Studien-Stift in Greiz S. 2.

— an das Ernst und Lina Arnold-Stift in Greiz S. 25.

— an die Fahrenslistung des privilegierten Bürgersehüncorps in Greiz S. 2.

— an die Fürstin Na-Stiftung in Greiz S. 31.

— an die Louise Kermann-Stiftung in Greiz S. 25.

— an den Verein Turn-Club in Greiz S. 35.

— an die Wittwen- und Waisenkasse der Landlecter des Fürstenthumes S. 36.

### K.

**Kermannstiftung**, Verleihung der Rechte einer juristischen Person an dieselbe S. 25.

**Korrekptionsanstalt**, die Mitbenutzung der königlich sächsischen zu Sachsenburg und Walbheim S. 37.

### L.

**Landesabgaben**, Patent über die im Jahre 1895 zu entrichtenden S. 44.

**Landwege**, f. Munitionsgegenstände und Sprengstoffe.

**Lehrer**, f. Wittwen- und Waisenkasse.

### M.

**Munitionsgegenstände** der Militär- und Marine-Verwaltung, deren Verwendung auf Landwegen S. 16.

### N.

**Nachrichtendienst** in Viehseuchenangelegenheiten S. 22.

**Naturalkontribution**, f. Zwangsvollstreckung.  
**Nebenreisenden**, Sicherung des Betriebes auf solchen S. 4.

### O.

### P.

**Patent** über die im Jahre 1894 zu entrichtende Einkommensteuer S. 21.

— über die im Jahre 1895 zu entrichtenden Landesabgaben S. 44.

**Portugal**, f. Strafnachrichten.

### Q.

**Quittungskarten**, Abänderung der Anweisung über das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausche sowie bei der Erneuerung von Quitt. S. 2.

### R.

**Rechnungsaufschnitte**, f. Hülfskassen.

### S.

**Sachsen**, Uebereinkunft mit dem Königreiche Sachsen wegen Mitbenutzung einiger königlich sächsischer Landesanstalten S. 37.

**Sachsenburg**, f. Korrekptionsanstalt.

**Sprengstoffe**, Verlethe mit solchen S. 6.

— der Militär- und Marineverwaltung, deren Verwendung auf Landwegen S. 16.

**Strafnachrichten**, deren Mittheilung an die königlich portugiesische Regierung S. 43.

### T.

**Turn-Club** in Greiz, Verleihung der Rechte einer juristischen Person an denselben S. 35.

## Sachregister 1894.

<b>II.</b>	<b>Wittwen- und Waisenkasse</b> der Landlehrer des Fürstenthums, Verleihung der Rechte einer juristischen Person an dieselbe S. 35.
<b>Hebersteuern</b> , s. Hüttsaffeu.	<b>X.</b>
<b>III.</b>	<b>Y.</b>
<b>Fleischveräußerungsstellen</b> , Nachrichten- dienst in denselben S. 22.	<b>Z.</b>
<b>Fögel</b> , Schutz der nützlichen S. 20.	
<b>IV.</b>	
<b>Bauhelfen</b> , s. Korrekptionsanstalt.	<b>Zwangsvollstreckung</b> wegen gewisser Geld- und Naturalleistungen im Verwaltungswege S. 23.



# Gesetzsammlung

für das  
Fürstenthum Reuß Älterer Linie.  
№ 1.

(Herausgegeben am 24. März 1894.)

## 1. Regierungsbekanntmachung

vom 2. Januar 1894,  
die Abänderung der Arzneitaxe betreffend.

Infolge der in den Einkaufspreisen mehrerer Drogen und Chemikalien eingetretenen Veränderungen hat sich eine entsprechende Umarbeitung der bisher geltenden, auch für die hiesländischen Apotheken maßgebenden Königlich Preussischen Arzneitaxe erforderlich gemacht.

Für Arzneimittel, welche auch in größeren, als den bisher in der Arzneitaxe für die Preisberechnung zu Grunde gelegten Gewichtsmengen häufiger ärztlich verordnet werden, sind nach solchen Gewichtsmengen Preise berechnet worden.

Weiße Mäßer dürfen in Zukunft nicht höher als halbweiße berechnet werden.

Luxus-Arzneigefäße dürfen nur unter bestimmten, Seite 73 der Arzneitaxe näher angegebenen Bedingungen zur Verwendung gelangen und berechnet werden.

Unter Bezugnahme auf §. 21 der Apothekerordnung vom 10. Juni 1859 und die Regierungsverordnung vom 18. Februar 1873 wird dies anordnend mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die ungearbeitete und in H. Gärtner's Verlag, Hermann Heyfelder, in Berlin erschienene Arzneitaxe für das Jahr 1894 mit dem 1. Januar l. J. in Kraft getreten ist.

Greiz, am 2. Januar 1894.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.  
v. Dietel

Saupe.



## 2. Regierungsbekanntmachung

vom 20. Januar 1894,

die Ertheilung der Rechte einer juristischen Person an die Fahnen-Stiftung des privilegierten Bürgerschützencorps zu Greiz betreffend.

---

Mittels Höchstlandesherrlicher Signatur vom 30. Dezember 1893 sind der Fahnen-Stiftung des privilegierten Bürgerschützencorps zu Greiz die Rechte einer juristischen Person verliehen worden.

Solches wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 20. Januar 1894.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Dietel.

Saupe.

---

## 3. Regierungsbekanntmachung

vom 24. Januar 1894,

die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an das Ernst Arnold-Studien-Stift in Greiz betreffend.

Mittels Höchstlandesherrlicher Signatur vom 20. d. Mts. sind dem Ernst Arnold-Studien-Stift in Greiz die Rechte einer juristischen Person verliehen worden.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 24. Januar 1894.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Dietel.

Saupe.

---

## 4. Regierungsbekanntmachung

vom 2. März 1894,

betreffend Abänderung der Anweisung über das Verfahren bei der

## Ausstellung und dem Umtausche, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten vom 22. November 1890.

Die mittelst Regierungsbekanntmachung vom 22. November 1890 (B. S. 47) veröffentlichte Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausche, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten (§. 8. 101 ff. des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889, Reichsgesetzblatt S. 97), wird in folgender Weise abgeändert:

Der Absatz 2 von den Worten: „Bleibt demgemäß“ . . . bis  
 . . . „zu machen“ und der Absatz 3 der Ziffer 6 wird aufgehoben und  
 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Bleibt demgemäß die Zulässigkeit der Ausstellung zweifelhaft und lassen sich die Zweifel nicht alsbald beseitigen, so bleibt es dem Erweisen der Ausgabe- stelle überlassen, entweder die Karte auszugeben und der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt unter Mittheilung der die Zweifel begründenden Umstände Gelegenheit zur Aeußerung binnen einer kurz bemessenen Frist zu geben oder die Karte auszustellen und der Versicherungsanstalt unter Mittheilung der Bedenken von der Ausstellung der Karte Kenntniß zu geben.

Ist im ersteren Falle die Versicherungsanstalt mit der Ausstellung der Karte einverstanden oder geht eine Aeußerung von ihr binnen der gesetzten Frist nicht ein, so hat die Ausgabe- stelle die Karte alsbald auszustellen.

Widerspricht dagegen die Versicherungsanstalt der Ausstellung, so ist die Sache in beiden Fällen als Streitigkeit im Sinne der §§. 122, 123 a. a. O. zu behandeln, kurzer Hand an die zur Entscheidung zuständige Verwaltungsbehörde abzugeben und die endgültige Erledigung dieser Streitigkeit abzuwarten. Je nach dem Ergebniss dieses Verfahrens ist die Ausstellung der Quittungskarte, sofern sie noch nicht erfolgt war, vorzunehmen oder endgültig abzulehnen. War die Karte aber bereits ausgestellt, so ist nöthigenfalls die Einziehung der Karte und die Vernichtung der verwendeten Marken nach Maßgabe des §. 125 a. a. O. (vergl. Ziffer II 8 der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1891 R. G. Bl. S. 399) zu veranlassen.

Wird die Ausstellung der Karte aus anderen Gründen als wegen bestehender Zweifel über die Versicherungspflicht oder über das Recht zur Selbstversicherung abgelehnt, so steht dem Antragsteller die Beschwerde im Aufschubwege zu.“

Greiz, am 2. März 1894.

**Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.**  
 v. Dietel.

Saupe.

## 5. Regierungs-Verordnung

vom 9. März 1894,

betreffend Sicherung des Betriebes auf den Nebeneisenbahnen.

---

Mit Soremissimi Höchster Genehmigung wird im Anschluß an die Bestimmungen in §. 44 der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 im Interesse der Sicherheit des Bahnbetriebes sowie des Straßenverkehrs hierdurch Folgendes verordnet:

Die Führer von Dampfpflügen, Dampfstraßenwalzen, Dampf Dreschmaschinen, Lokomobilen, sowie überhaupt von allen solchen Fahrzeugen, welche infolge ihrer Bauart oder ihrer Ladung ein ungewöhnliches Geräusch verursachen und dadurch dem Geschirrführer die rechtzeitige und zuverlässige Wahrnehmung der von den Zügen ausgehenden Pfeifen- und Glockensignale erschweren, haben in angemessener Entfernung von unbewachten Bahnübergängen kurze Zeit anzuhalten und die Fahrt über den Uebergang erst dann fortzusetzen, wenn keinerlei Anzeichen das Herannahen eines Zuges oder einer Lokomotive ankündigen.

Zu widerhandelnde werden nach Maßgabe der Bestimmung in §. 45 der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands bestraft.

Greiz, am 9. März 1894.

Fürstlich Neuß-Blauische Landesregierung.  
v. Dietel.

Saupe.

---

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstenthum Reuß Älterer Linie.

### № 2.

(Ausgegeben am 24. März 1894.)

---

### 6. Regierungsverordnung

vom 20. März 1894,  
betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird in Ausführung eines von dem Bundesrath am 15. Juni vor. Jz. gefaßten Beschlusses über den Verkehr mit Sprengstoffen hieby durch folgendes verordnet:

§. 1.

Die nachstehenden Bestimmungen begreifen:

1. Die Versendung von Sprengstoffen auf Land- und Wasserwegen — mit Ausnahme des Eisenbahn- und Postverkehrs, und des Verkehrs mit Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung sowie der Versendung von Sprengstoffen in Kauffahrtsschiffen —,
2. den Handel mit Sprengstoffen,
3. die Aufbewahrung und Verausgabung von Sprengstoffen, innerhalb des Betriebes von Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen,
4. die Lagerung von Sprengstoffen — mit Ausnahme der Lagerung in Niederlagen oder Magazinen der Militär- und Marineverwaltung —.

Zu den Sprengstoffen im Sinne dieser Bestimmungen gehören nicht:

- a) die in dem Heer und in der Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen,
- b) die für Feuerwaffen benutzten Zündhütchen, Zündspiegel und Patronen für Feuerwaffen,
- c) Zündschnüre.

## I. Allgemeine Bestimmungen.

### §. 2.

Zum Verkehr im Sinne des §. 1 Ziffer 1 bis 3 sind zugelassen.

1. Pulver — Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter — (ein sehr inniges Gemisch aus neutral reagirenden Salpeterarten und Kohle oder Stoffen, deren wesentliche Bestandtheile Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff sind, mit oder ohne Schwefel);
  2. folgende Nitroglycerin enthaltende Präparate:
    - a) Dynamit I (ein bei mittlerer Temperatur plastisches, nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht sprengkräftigen und nicht selbstentzündlichen Stoffen),
    - b) Dynamit II und III (Kohlendynamit, ein Gemisch von Nitroglycerin mit schießpulverähnlichen Gemengen),
    - c) Sprenggelatine (ein bei mittlerer Temperatur zähelastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrocellulose gelatinirt ist, mit oder ohne kohlen sauren Alkalien (beziehungsweise alkalischen Erden) oder neutral reagirenden Salpeterarten),
    - d) Gelatinedynamit (ein bei mittlerer Temperatur plastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrocellulose gelatinirt ist, und Holzmehl, Salpeter und kohlen sauren Alkalien (beziehungsweise alkalischen Erden)),
    - e) Karbonit (ein Gemisch von Nitroglycerin mit schießpulverähnlichen Gemengen und mit flüssigen, an sich nicht sprengkräftigen oder nicht selbstentzündlichen Stoffen);
  - 3) Nitrocellulose (lockere mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt und gepresste, nicht gelatinirte), insbesondere Schießbaumwolle und Collobiumwolle, sowie Gemische von Nitrocellulose mit neutral reagirenden Salpeterarten;
  4. folgende Gemische, welche Nitroverbindungen von Stoffen der aromatischen Reihe enthalten:
    - a) Schurit (ein Gemenge von Ammoniaksalpeter, Kalisalpeter und Dinitrobenzol oder ähnlichen Stoffen),
    - b) Noburit (ein Gemisch von Chlorinitrobenzol, Chlornitronaphthalin oder Nitrochlorbenzol und Ammoniaksalpeter);
  5. Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, sprengkräftige Zündungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln), Zündplättchen (amorces);
  6. alle jeweilig zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.
- Zu Versuchszwecken kann die Verladung neuer, hier nicht aufgeführter Sprengstoffe auf bestimmten Wegen, sowie die Aufbewahrung und Herausgabe derselben von dem Landratsamte gestattet werden.

## §. 3.

Vom Verkehr im Sinne des §. 1 Ziffer 1 bis 3 sind ausgeschlossen die nicht nach §. 2 zugelassenen Sprengstoffe, insbesondere:

1. Nitroglycerin als solches und in Lösungen;
2. Knallgold, trocken in fester oder Pulverform, Knallquecksilber, Knallsilber, und die damit dargestellten Präparate;
3. Nitrosulferarten, Nitrostärkearten und die damit hergestellten Gemische;
4. Gemische, welche Nitroglycerin abtropfen lassen;
5. Sprengstoffe, welche entweder
  - a) sauer reagieren [mit Ausnahme des Pulvers, Sprengsalpeters und brennbaren Salpeters (§. 2 Nr. 1), des Sekurits (§. 2 Nr. 4a) und des Noburits (§. 2 Nr. 4b)], oder
  - b) bei einer Temperatur bis zu  $-40^{\circ}\text{C}$  zur Selbstzerfetzung neigen, oder
  - c) welche enthalten:
    - aa) chlorsaure Salze [mit Ausnahme der Sprengkapseln und Zündplättchen (§. 2 Nr. 5)], oder
    - bb) pikrin-saure Salze,
    - cc) Phosphor [mit Ausnahme der Zündplättchen (§. 2 Nr. 5)], oder
    - dd) Schwefelkupfer;
6. Sprengstoffe in Patronenhüllen, sofern diese äußerlich mit Nitroglycerin (Ziffer 1) oder mit anderer Sprengflüssigkeit bezieht, oder äußerlich mit festen Sprengstoffen behaftet sind;
7. Sprengpräparate, bei welchen die einzelnen an und für sich nicht sprengkräftigen Bestandteile in einem geschlossenen Behälter durch leicht brechbare Scheidewände oder Nahnvorrichtungen solange getrennt gehalten werden, bis die Explosion, durch Zertrümmerung, Verschiebung der Scheidewände oder Öffnen der Nahnvorrichtungen veranlaßt, stattfinden soll.

## §. 4.

Wer Sprengstoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, muß unter Angabe der Bestimmungsorte der Ortspolizeibehörde des Versendungsortes den Frachtschein zur Visirung vorlegen. Der Empfang der Sendung ist vom Empfänger auf dem dem Frachtschein beigelegten Lieferschein zu bescheinigen. Die bescheinigten Lieferscheine sind der Ortspolizeibehörde des Versendungsortes jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

Als Ortspolizeibehörde im Sinne dieses §. hat, wenn der Versendungsort eine Stadt ist, der Gemeindevorstand, anderenfalls das Landratsamt zu gelten.

## §. 5.

Wer an der Versendung von solchen Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Reichs-Befehl. S. 61) unterliegen, in der Weise

theilnimmt, daß er dabei in den Besitz von Sprengstoffen gelangt (Spebiteur, Transportführer, Transportbegleiter), muß den vorgeschriebenen Erlaubnißschein zum Besitz von Sprengstoffen oder beglaubigte Abschrift desselben während der Dauer seines Besitzes stets bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

#### §. 6.

Für die Versendung auf Land- und Wasserwegen sind Sprengstoffe in hölzerne, haltbare und dem Gewicht des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Keisen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnigten Pappbeckens gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Die zum Transport von Pulver, Sprengsalpeter und brennbarem Salpeter (§. 2 Ziffer 1) verwendeten Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eiserne Befestigungsmittel haben.

Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter (§. 2 Ziffer 1) und das aus gelatinirter Nitrocellulose mit oder ohne Salpeter hergestellte Pulver (§. 2 Ziffer 3) darf in metallene Behälter, ausgenommen solche von Eisen, verpackt werden. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten müssen diese Stoffe entweder in Pakete (Wlechbehälter) bis zu höchstens 2½ Kilogramm Gewicht verpackt, oder in dichte, aus haltbaren Stoffen gefertigte Säcke, Mehlpulver in Säcke aus Leder oder dichtem Kautschukstoff geschüttet werden.

Die im §. 2 Ziffer 2 und 4 aufgeführten Sprengstoffe dürfen nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden. Diese Patronen sowie Patronen aus gepreßter Schießbaumwolle mit oder ohne Paraffinüberzug (§. 2 Ziffer 3) sind durch eine Umhüllung von Papier in Pakete zu vereinigen. Das Gleiche gilt für die nach §. 2 Ziffer 6 zugelassenen Sprengstoffe, soweit die Versendung auf Eisenbahnen nur in Patronenform erfolgen darf.

Gepreßte Schießwollkörper mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt sowie Securit- und Koburit-Patronen (§. 2 Ziffer 4) dürfen auch in dichtschließende Blechbüchsen oder Pappschachteln verpackt werden.

Für die Versendung loser Nitrocellulose mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt ist feste Verpackung in starkwandige, luftdichte Behälter erforderlich.

Sprengstoffe jeder Art dürfen weder mit Bündungen oder Zündschnüren versehen, noch mit solchen oder mit Patronen für Feuerwaffen (§. 1b) in dieselben Behälter verpackt werden.

Die zur Verpackung von Sprengstoffen dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalt mit der Aufschrift: Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter, Pulver aus Nitrocellulose und Salpeter, Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, Bündungen, Dynamitpatronen, Kohlendynamitpatronen, Sprenggelatinepatronen, Gelatinedynamitpatronen, Karbonitpatronen, Schießbaumwolle, u. s. w. versehen sein. Außerdem müssen dieselben mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher

die Sprengstoffe herrühren, bezeichnet sein, oder eine von der Centralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik tragen.

Das Bruttogewicht der Verwendungsstücke darf bei Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), bei Schießbaumwolle (§ 2 Ziffer 3), bei Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern oder Zündungen (§ 2 Ziffer 5) 90 Kilogramm, bei sonstigen Sprengstoffen 35 Kilogramm nicht übersteigen. Auf prismatisches Geschüßpulver in Kartuschen finden diese Gewichtsbestimmungen keine Anwendung.

Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für die Verladung auf Land- und Wasserwegen.

## II. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

### §. 7.

Die Beförderung von Sprengstoffen auf Fuhrwerken, welche Personen befördern, ist verboten.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr, z. B. bei Eisstopfungen, die nöthigen Sprengbüchsen und das zu deren Füllung erforderliche Material unter zuverlässiger Begleitung in kürzester Frist nach dem Bestimmungsorte geschafft werden soll.

### §. 8.

Bei dem Verpacken und dem Verladen, sowie bei dem Abladen und Auspacken darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Verladen und Abladen hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die Verwendungsstücke dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

Soll das Verladen oder Abladen ausnahmsweise nicht vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Räume geschehen, so ist hierzu die Genehmigung des Landratsamts einzuholen.

### §. 9.

Die Verwendungsstücke müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen Schauern, Mätseln, Stoßen, Umlanten und Herabfallen aus ihrer Lage gesichert sind, insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- oder Strohböden gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

### §. 10.

Sprengstoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen oder selbstentzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

Die im §. 2 Ziffer 2, 3 und 4 aufgeführten Stoffe dürfen nicht mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), Kartuschen, Petarden,

Feuerverkskörpern, Bündungen (§. 2 Ziffer 5), oder mit Patronen für Feuerwaffen (§. 1 b) zusammen verladen werden.

#### §. 11.

Zur Beförderung von Sprengstoffen dienende Fuhrwerke müssen so dicht schließende Wagenlasten besitzen, daß die Sprengstoffe nicht verstreut werden können. Sind die Wagenlasten oben offen, so müssen sie mit einem dichtschließenden, feuersicheren Mantel (z. B. imprägnierter Leinwand) überspannt sein.

Auch die Vorder- und Hinterseite der Fuhrwerke sind mit demselben Material zu schließen.

Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden; bei Eisbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Kräpfer) gestattet, sofern sie ganz vom Radschuh bedeckt ist.

Die Fuhrwerke müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen.

#### §. 12.

Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen niemals ohne Bewachung bleiben.

Auf denselben darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht sowie das Tabakrauchen verboten.

#### §. 13.

Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren und von Fuhrwerken sowie von Reitern nur im Schritt passiert werden.

Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen diese während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Meter unter einander innehalten.

#### §. 14.

Bei jedem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde ist eine Entfernung von mindestens 300 Meter von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

Der Gemeindevorstand darf, falls eine geeignete Haltestelle in solcher Entfernung nicht zu finden ist, gestatten, daß eine Haltestelle in einer geringeren, wenn aber nicht ein anderer Schutz geboten ist, mindestens 200 Meter betragenden Entfernung von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden gewählt wird.

Bei einem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies dem Gemeindevorstand thunlichst schleunig Anzeige zu erstatten; der Gemeindevorstand hat darauf die ihm nothwendig erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

## §. 15.

Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven, Dampfwalzen, Dampfpflügen und ähnlichen Maschinen möglichst weit entfernt bleiben.

Neben der Eisenbahn herlaufende Wege, sowie Wege, auf welchen Dampfstraßenbahnen liegen, dürfen nur dann von solchen Fuhrwerken befahren werden, wenn der Bestimmungsort von Frachtfuhrwerk auf einem anderen gut fahrbaren Wege nicht zu erreichen ist.

## §. 16.

Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese nicht von Frachtfuhrwerk auf gut fahrbaren Wegen umfahren werden können. Ist diese Durchfahrt unvermeidlich, so hat der Transportführer dem Gemeindevorstand Anzeige zu erstatten und dessen Bestimmungen vor der Einfahrt in den Ort abzuwarten. Der Gemeindevorstand hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen und von anderen Fahrzeugen möglichst frei zu halten, auch Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnothigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

## §. 17.

Werden zur Beförderung von Sprengstoffen Fuhrwerke verwendet, welche mit festen, dicht schließenden und feuerfester hergestellten, während des Transportes unter Verschluss gehaltenen Wagenkasten versehen sind, so finden hinsichtlich der Beförderung solcher Transporte nur die Vorschriften im §. 11 Absatz 3 und 4, §. 12, §. 13 Absatz 1 und §. 14 Anwendung, und zwar die des §. 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

## §. 18.

Geräth eine Sprengstoffsendung unterwegs in einen Zustand, daß der weitere Verstand bedenklich erscheint, so hat die Ortspolizeibehörde, (in den Städten der Gemeindevorstand, auf dem platten Lande das Landrathsammt), welcher von dem Transportführer thunlichst schnell Anzeige zu erstatten ist, die zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung nöthigen Anordnungen zu treffen, und zwar je nach den Umständen unter Zuziehung eines auf ihre Aufforderung von dem Absender zu entscheidenden Sachverständigen.

Ist Gefahr im Verzuge, so erfolgt die Vernichtung der Sprengstoffe durch den Gemeindevorstand auf Kosten des Absenders ohne vorherige Benachrichtigung desselben, wenn möglich nach der Angabe und unter Aufsicht eines Sachverständigen.

## §. 19.

Werden Sprengstoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht verwendet, so finden auf dergleichen Sendungen von den Vorschriften dieses Abschnitts nur die §§. 7 bis 10 Anwendung.

### III. Besondere Bestimmungen für den Verkehr auf Föhren.

#### §. 20.

Föhren, welche Fuhrwerk mit Sprengstoffen übersehen, dürfen nicht andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

### IV. Bestimmungen über den Handel mit Sprengstoffen, sowie über deren Aufbewahrung und Veräußerung.

#### §. 21.

Wer Sprengstoffe feilhalten will, muß davon dem Landrathsamt Anzeige machen. Wer Sprengstoffe feilhalten will, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubniß gemäß §. 1. dieses Gesetzes. (Zu vergl. Regierungs-Berordnung vom 6. September 1884 und vom 30. Mai 1885 — No. 9 —).

Sprengpatronen dürfen von den Fabriken und Händlern und ihren Beauftragten nicht einzeln und lose, sondern nur in den nach §. 6 dafür vorgesehenen Behältern abgegeben werden. Diese Behälter müssen mit der Jahreszahl der Abgabe aus der Fabrik und mit einer durch das Jahr der Abgabe fortlaufenden Nummer versehen sein. Dieselbe Zahl und Nummer müssen auch an jeder in den Behältern verpackten Sprengpatrone angebracht sein. Außerdem muß an jeder Sprengpatrone der Name des Sprengstoffs, sowie die Firma oder Marke der Fabrik oder eine von der Centralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik angebracht sein.

In dem gemäß §. 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 zu führenden Register sind Jahreszahl und Nummer der gekauften und abgegebenen Sprengpatronen zu vermerken.

Unter dem Ausdruck „Abgabe aus der Fabrik“ im Sinne der vorstehenden Bestimmung ist die Abgabe aus der Fabrikationsstätte zu verstehen. Die oben vorgeschriebene Angabe der Jahreszahl und Nummer auf Behälter und Patronen kann auch in chiffirter Form geschehen, welche vor der Anwendung der kaiserlichen Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen ist.

#### §. 22.

Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkaufe von Sprengstoffen befaßt, welche dem Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 nicht unterliegen, \*) ist verpflichtet,

\*) Als solche Sprengstoffe sind auf Grund §. 1 Absatz 3 des angezogenen Reichsgesetzes durch die Bundesratsbeschlüsse vom 13. März 1885 und 10. April 1891 nachfolgend folgende bezeichnet worden:

1. alle zum Schießen aus Jagd- oder Schießbreviergewehren oder zu Sprengungen in Bergwerken, Steinbrüchen u. s. w. dienenden, aus Salpeter, Schwefel und Kork hergestellten Pulverarten;
2. die zur Anwendung von Gewehrpatronen dienenden Sprengstoffe, soweit sie in kaiserlichen oder kaiserlichen Verordnungen für bestimmte Zwecke verwendet sind;
3. die Verbindung der unter 1 und 2 genannten Stoffe in festgebrannter, Stößen- oder Revolver-

über alle An- und Verkäufe dieser Stoffe in Mengen von mehr als 1 Kilogramm ein Buch zu führen, welches den Namen der Verkäufer und der Abnehmer, den Zeitpunkt des Kaufs und der Abgabe, die Mengen der gekauften und abgegebenen Stoffe, sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angiebt. Dieses Buch ist auf Verlangen dem Landrathsamt zur Einsicht vorzulegen. Hinsichtlich der Buchführung greifen im Uebrigen die auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 erlassenen Vorschriften Platz.

#### §. 23.

Die Abgabe von Sprengstoffen an Personen, von welchen ein Mißbrauch derselben zu befürchten ist, insbesondere an Personen unter 16 Jahren ist verboten. Auf Spielwaaren, welche ganz geringe Mengen von Sprengstoffen enthalten, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Abgabe von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, darf seitens der Fabriken und Händler und ihrer Beauftragten nur an solche Personen erfolgen, welche nach den gemäß §. 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitz von Sprengstoffen berechtigt sind. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubniß zum Besitz von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Abgabe an solche Personen erfolgen, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Annahme ausdrücklich ermächtigt sind.

#### §. 24.

Die Verausgabung von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, an die in Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen beschäftigten Bergleute, Arbeiter u. s. w. darf nur von denjenigen Betriebsleitern, Beamten oder Aufsehern bewirkt werden, welche nach den gemäß §. 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitz von Sprengstoffen berechtigt sind. Diese Personen sind verpflichtet, über die Verausgabung ein Buch zu führen, welches den Namen der Empfänger, den Zeitpunkt der Verausgabung, die Menge der verausgabten Stoffe, sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angiebt. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubniß zum Besitz von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Verausgabung von solchen Personen bewirkt werden, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Verausgabung ausdrücklich ermächtigt sind.

Die Leiter der Bergwerke, Steinbrüche, Bauten und gewerblichen Anlagen sind verpflichtet, Maßregeln zu treffen, welche eine Verwendung der zum Verbrauch im Betriebe verausgabten Sprengstoffe durch die Bergleute, Arbeiter u. s. w. zu anderen Zwecken ausschließen.

patronen, einschließlich der unter Verwendung von Anilinsulfid oder ohne Pulver hergestellten Patronen für Leuchtrocken, Pilloten oder Revolver;

4. fertige Gewehr-, Pistolen- und Revolverpatronen, welche rauhgeschossen, aus nichter Splinterlosler ohne Pulver, anderer explosiver Stoffe hergestellten Pulver enthalten;
5. Schießmittel oder sonstiger nichter Splinterlosler ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestellt sind und geladene (in Patronen von nicht über 5 mm Durchmesser) oder in Pillotten von nicht über 4 mm Seitenlänge und 0,1 mm Dicke in den Handel gebracht werden.



## V. Bestimmungen über die Lagerung von Sprengstoffen.

### §. 25.

Gerathen Sprengstoffe auf ihrem Lager in einen Zustand, daß die weitere Lagerung bedenklich erscheint, so finden die Vorschriften des §. 18 entsprechende Anwendung.

### §. 26.

Wer mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§. 2 Ziffer 1), Feuerwerkskörpern und Bündelplättchen — amorces — (§. 2 Ziffer 5) Handel treibt, darf:

1. im Kaufladen nicht mehr als 2½ Kilogramm,
2. im Hause außerdem nicht mehr als 10 Kilogramm vorrätzig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorraths unter 2 zeitweilig bis auf 15 Kilogramm gestattet werden.

Die Aufbewahrung muß in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden abgeordneten Raume erfolgen, welcher beständig unter Verschluss gehalten und mit Licht nicht betreten wird. Die Behälter müssen den Bestimmungen im §. 6 Absatz 1 und 2 entsprechen und mit stets fest geschlossenen Deckeln versehen sein.

### §. 27.

Personen, welche nicht unter die Bestimmung des §. 26 fallen, bedürfen für die Aufbewahrung von mehr als 2½ Kilogramm der dazselbst genannten Sprengstoffe der polizeilichen Erlaubniß.

### §. 28.

Größere als die im §. 26 angegebenen Mengen dieser Sprengstoffe sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit das Landrathsamt sich überzeugt hat. Diese Magazine müssen sich, wenn sie über Tage liegen, im Wirkungsbereiche sachgemäß ausgeführter und unter Aufsicht stehender Blitzableiter befinden.

Handelt es sich um Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, so hat das Landrathsamt die Prüfung in Gemeinschaft mit der Bergbehörde vorzunehmen.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu diesen Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

### §. 29.

Die Aufbewahrung der im §. 26 genannten Sprengstoffe an der Herstellungsstätte sowie an der Verbrauchsstätte unterliegt den im §. 30 gegebenen Vorschriften.

### §. 30.

Die im §. 2 aufgeführten Sprengstoffe dürfen — abgesehen von den im §. 26 vorgesehenen Ausnahmen — nur an der Herstellungsstätte oder an denje-

nigen Orten, wo sie innerhalb eines Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Magazine gelagert werden.

Für die Lagerung an der Herstellungsstätte sind, in Ermangelung besonderer, bei Genehmigung der Anlage gemäß §. 16 der Gewerbeordnung vorgeschriebener Bedingungen, die Weisungen des Landrathsamts zu beachten.

Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte sowie die besonderen Magazine bedürfen der Genehmigung des Landrathsamts und sind nach den von diesem zu ertheilenden Vorschriften einzurichten.

Für solche Niederlagen oder Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, tritt diese an die Stelle der Polizeibehörde.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu den Niederlagen oder Magazine in den Händen der Behörde bleiben.

#### §. 31.

Anderer als die im §. 2 aufgeführten, insbesondere die im §. 3 genannten Sprengstoffe, dürfen nur an der Herstellungsstätte gelagert werden.

Zu Versuchszwecken kann die Lagerung neuer Sprengstoffe an anderen Orten von dem Landrathsamt gestattet werden.

### VI. Strafbestimmungen.

#### §. 32.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach §. 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs bestraft, soweit nicht härtere Strafen nach dem Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 verwirkt sind.

### Schlußbestimmungen.

#### §. 33.

Weitergehende bergpolizeiliche Vorschriften und Anordnungen über die Verwendung von Sprengstoffen beim Bergbau werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

#### §. 34.

Die früheren Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen, namentlich die Regierungsverordnung vom 17. September 1879 (Wef.-S. S. 240) und die zur Ergänzung und Erläuterung dieser Verordnung erlassene Regierungsverordnung vom 30. Mai 1885 (Wef.-S. S. 13 Nr. 8) werden aufgehoben.

#### §. 35.

Gegenwärtige Regierungsverordnung tritt am 1. April 1894 in Kraft.

Das Ausverkaufen der nach den bisherigen Vorschriften hergestellten Sprengstoffe ist nur noch bis zum 1. Juli 1894 gestattet. Wer nach diesem Zeitpunkte noch Patronen und Kisten ohne die in §. 21 vorgeschriebenen Jahreszahlen und Nummern in den Handel bringt, unterliegt den in §. 9 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 (R. G. Bl. S. 61) und den vorstehend in §. 32 angedrohten Strafen.

Wreid, am 20. März 1894.

**Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.**  
v. Dietel.

Saupe.

## **7. Regierungsverordnung**

vom 21. März 1894,

betreffend die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Landwegen.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird in Ausführung eines Beschlusses des Bundesraths vom 20. Juli 1893 zur Regelung der Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Landwegen folgendes verordnet:

### **I. Allgemeine Bestimmungen.**

Bei Versendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Landwegen ohne militärische Begleitung sind die Bestimmungen der Regierungsverordnung vom 20. März d. Jz., betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, mit der Einschränkung maßgebend, daß die vorschriftsmäßige Einrichtung, Bezeichnung und Verpackung der Behälter durch den seitens der absendenden Behörde ausgefertigten Frachtschein als nachgewiesen anzusehen ist und nicht der polizeilichen Prüfung unterliegt.

Für alle unter militärischer Begleitung stattfindenden Versendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Landwegen gelten die vorerwähnten Bestimmungen nach Maßgabe der nachstehend zu den einzelnen Paragraphen aufgeführten Zusatzvorschriften.

Welchen Sendungen ein militärisches Begleitkommando beizugeben ist, sowie die Zusammensetzung und Stärke des letzteren, bestimmt die Militär- beziehungsweise Marinebehörde.

### Zu §§. 2 und 3.

a. Die Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, und die nachstehenden Vorschriften kommen nur in Anwendung bei denjenigen Sprengstoffen und Munitionsgegenständen, welche in Ausführung des §. 35 Ziffer 7 der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedens-Transport-Ordnung) vom 11. Februar 1868 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) von den vereinigten Ausschüssen des Bundesraths für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen jeweilig als „zur Gefahrklasse gehörig“ bezeichnet sind, sowie bei allen von der Militär- und Marineverwaltung zu Versuchszwecken bestimmten, noch nicht eingeführten Sprengstoffen und Munitionsgegenständen; dieselben finden jedoch keine Anwendung bei denjenigen der vorbezeichneten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, welche in Taschen oder Tornister der Mannschaften verpackt sind. Diese, sowie alle übrigen in der Militär- und Marineverwaltung eingeführten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände unterliegen bei der Versendung unter militärischer Begleitung weder dieser Vorschrift noch den Eingangs gedachten Bestimmungen.

b. Die Einholung der Genehmigung des Landrathsamts zur Versendung, Aufbewahrung und Herausgabe von im §. 2 nicht aufgeführten, zu Versuchszwecken bestimmten Sprengstoffen u. ist nicht erforderlich.

### Zu §. 4.

a. Weht die Sendung durch den Bereich des Fürstenthums, so ist der Fürstlichen Landesregierung von der absendenden Behörde die betreffende Marschroute und die Größe der Sendung mitzutheilen. Die Fürstliche Landesregierung wird die beteiligten Unterbehörden anweisen, die erforderlichen Anordnungen zum schnellen und sicheren Fortkommen der Sendung zu treffen.

Außer dieser Benachrichtigung erhalten die Gemeindevorstände der Durchzugsorte kurz zuvor auch noch eine Mittheilung durch den Führer des Begleitkommandos über den Zeitpunkt des Eintreffens der Sendung am Orte.

Bei Versendungen, welche in einem Tage zur Ausführung kommen, sind seitens der absendenden Behörde nur das Landrathsamt und die Gemeindevorstände der beteiligten Orte in Kenntniß zu setzen, worauf diese die für die Sicherung und ungehinderte Durchführung der Sendung erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben.

Eine Benachrichtigung der Polizeibehörden erfolgt nicht, wenn das Gewicht der Sendung weniger als 250 kg beträgt, und ferner nicht bei allen Versendungen innerhalb der Garnisonen und der zu denselben gehörigen Anlagen. In diesen Fällen hat die Militärbehörde allein die nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Wenn unter besonderen Umständen auch hierbei die Hülfeleistung der Polizeibehörde erwünscht ist, so hat diese auf Ansuchen der Kommandantur beziehungsweise des Garnisonältesten die Unterstützung zu gewähren.

b. Der Vorlage des Frachtscheins an die Ortspolizeibehörde des Abfuhrortes zur Visierung bedarf es nicht, auch darf von dieser Behörde die Vorlage der bescheinigten Liefererscheine nicht verlangt werden.

Zu §. 5.

Die Vorschrift dieses Paragraphen findet auf Sendungen der Militär- und Marineverwaltung nicht Anwendung.

Zu §. 6.

a. Die in der Armee und Marine vorgeschriebenen Packgefäße für Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, einschließlich der Geschoskörper mit sicherndem Abschlusse der Sprengladung, sind nach ihrer Beschaffenheit, der Art ihrer Verpackung und Inhaltsbezeichnung und dem Gewichte als den Bestimmungen entsprechend zu crachten.

b. Das lose Kornpulver braucht vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten nur dann in leinene Säcke geschüttet zu werden, wenn die Beförderung länger als einen Tag dauert.

## II. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

Zu §. 8.

Wenn das Verladen oder Abladen ausnahmsweise an einer anderen Stelle als vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Räume geschehen soll, so ist seitens der Kommandantur beziehungsweise des Garnisonältesten die Genehmigung des Landratsamts hierzu einzuholen und von letzterem die zur Aufrechterhaltung der Ordnung an der Ladestelle erforderliche Polizeimannschaft zu stellen.

Zu §. 9.

a. Das für die Verladung von Tonnen vorgeschriebene Zwischenlegen von Haar- oder Strohböden kann durch ein Umwickeln der einzelnen Tonnen mit Strohbändern ersetzt werden.

b. Zwischen die Kisten und Körbe mit geladenen Geschossen brauchen Haarböden oder andere Mittel nicht gelegt zu werden, nur oberhalb ist die Ladung mit Haarböden zu bedecken.

Zu §§. 12 und 13.

a. Den von den Begleitkommandos militärischer Sendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen behufs Verhütung der Gefährdung der Sendungen ergehenden Anfordernngen zu Handlungen oder Unterlassungen — insbesondere zum Anhalten, zum langsamen Vorbeifahren beziehungsweise Vorbeireiten, zum Ausweichen, zum Unterlassen des Rauchens, zum Auslöschen von Feuer — haben Wagenführer, Steiter und andere Personen ungesäumt Folge zu leisten.

Zu widerhandlungen werden, unbeschadet des nöthigenfalls von den Begleitkommandos zur Anwendung zu bringenden unmittelbaren Zwanges, nach §. 367

Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Reichs-Gesetzbl. von 1876 S. 115) bestraft.

b. Entgegkommende oder den Transport einholende Fuhrwerke oder Reiter müssen den mit Sprengstoffen zc. beladenen Wagen ganz ausweichen.

c. Dem Führer des Begleitkommandos ist es gestattet, erforderlichenfalls neben den mit Sprengstoffen zc. beladenen Wagen in schneller Gangart zu reiten.

d. Besteht die Sendung aus einer größeren Anzahl von Wagen, so können Gruppen von zwei bis drei Wagen gebildet werden, in welchen die einzelnen Wagen nur 10 m Abstand halten; die Gruppen müssen jedoch in mindestens 50 m Entfernung von einander bleiben.

Zu §. 15.

Die Fuhrwerke müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven mindestens 300 m entfernt bleiben.

Bei Wegestrecken, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen des Verkehrs auf der Bahn der vorstehenden Vorschrift nicht genügt werden kann, ist der Eisenbahnbehörde, der die unmittelbare Betriebleitung der betreffenden Strecke obliegt, durch die absendende Behörde von dem beabsichtigten Transporte Mitteilung zu machen. Die Eisenbahnbehörde hat dann die zur Beseitigung der Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

Zu §. 18.

Die Anzeige über eine Sendung, deren weitere Beförderung bedenklich scheint, ist seitens des Führers des Begleitkommandos in Garnisonorten der Kommandantur beziehungsweise dem Garnisonältesten und nur an anderen Orten der Polizeibehörde (in den Städten dem Gemeindevorstand, auf dem platten Lande dem Landrathsamte) zu erstatten; diese Behörden haben dann das zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung Nöthige zu veranlassen.

Die Zuziehung eines von dem Absender zu entscheidenden Sachverständigen zu fordern oder die Vernichtung der Sendung anzuordnen, ist die Polizeibehörde nicht befugt.

Zu §. 19.

Bei der Verwendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen von nicht mehr als 35 kg Bruttogewicht haben von den Vorschriften dieses Abschnittes nur die Zusatzvorschriften zu §§. 8 und 9 Gültigkeit.

### III. Schlussbestimmungen.

Gegenwärtige Regierungsverordnung tritt vom 1. April 1894 an in Kraft.

Vom gleichen Zeitpunkt ab wird die Regierungsverordnung vom 17. September 1888 aufgehoben.

Greiz, den 21. März 1894.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Dietel.

Saupe.



# Gesetzsammlung

für das  
Fürstenthum Reuß Älterer Linie.  
№ 3.

(Ausgegeben am 19. April 1894.)

---

## S. Patent

vom 11. April 1894,

die für das Jahr 1894 zu entrichtende Einkommensteuer betreffend.

Unter Bezugnahme auf das unterm 20. Dezember vorigen Jahres erlassene Patent bezüglich der im Jahre 1894 zu entrichtenden Landesabgaben (Gesetzsammlung 1893, Seite 61) werden die im laufenden Jahre zu entrichtenden 9 Termine Einkommensteuer wie folgt ausgeschrieben:

zwei auf den 1. Mai,  
zwei auf den 18. Juni,  
zwei auf den 14. August,  
zwei auf den 1. Oktober,  
einer auf den 26. November.

Die Ausschreibung und Erhebung eines weiteren Einkommensteuertermines bleibt vorbehalten.

Greiz, am 11. April 1894.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Dietel.

Saupe.

**9. Regierungsbekanntmachung**  
 vom 11. April 1894,  
 den Nachrichtendienst in Viehseuchenangelegenheiten betreffend.

Auf Grund eines vom Bundesrathe in der Sitzung vom 8. März dieses Jahres gefassten Beschlusses wird hierdurch über den Nachrichtendienst in Viehseuchenangelegenheiten Folgendes verordnet:

1. Die Gemeindevorstände, bezw. Ortspolizeiverwalter in den Domanalbesitzungen und Besitzer exkommunisirter Rittergüter oder deren Vertreter haben jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch von

Roth (Wurm) der Pferde, Gjel, Maulthiere und Maulesel,

Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine  
 und

Lungenseuche des Rindviehs

(§ 10 Ziffer 3, 4 und 5 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880, Reichsgesetzblatt Seite 153)

sofort den Gemeindevorständen aller dem Seuchenorte benachbarten Gemeinden — innerhalb und außerhalb des Fürstenthums — auf mündlichem oder schriftlichem Wege mitzutheilen, welche ihrerseits den Seuchenausbruch auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Ortseinwohner zu bringen haben.

2. Ist nach erfolgter Feststellung der Maul- und Klauenseuche in einem Ort der beamtete Thierarzt zur Feststellung weiterer Infectionen von bisher noch nicht betroffenen Gehöften nicht zugezogen worden (§ 15 des Viehseuchengesetzes), so hat der Gemeindevorstand denselben von jedem solchen Falle sofort Mittheilung zu machen.

3. Der Fürstliche Landesthierarzt hat am letzten Tage jeden Monats, und zwar zum ersten Mal am 30. April 1894, für das Fürstenthum auf einer Postkarte eine Mittheilung an das Kaiserliche Gesundheitsamt in Berlin abzugeben, aus welcher sich ergibt, in wie viel Gemeinden (Stadtgemeinden, Landgemeinden, Gutsbezirken) und Gehöften des Fürstenthums an jenem Tage die oben unter 1. genannten drei Seuchen herrschten, d. h. nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnten. Das Nichtvorhandensein einer Seuche ist durch eine Null kenntlich zu machen.

Selbstverständlich erfahren die gesetzlich begründeten Verpflichtungen zur Anzeige von Seuchenausbrüchen (§ 9 des Viehseuchengesetzes) durch die vorstehenden Vorschriften in keiner Weise eine Abänderung.

Ebenso werden die auf die Bekanntmachung des Ausbruchs und des Er-  
 löschens des Hopest, der Maul- und Klauenseuche und der Lungenseuche bezüglichen  
 Vorschriften durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Wreis, den 11. April 1894.

## Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Dietel.

Saupe.

### 10. Regierungsverordnung

vom 17. April 1894

über eine weitere Abänderung des §. 2 der Regierungsverordnung  
 vom 28. Juli 1879, die Zwangsvollstreckung wegen gewisser Geld-  
 und Naturalleistungen im Verwaltungswege betr.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird unter Bezugnahme auf die  
 Regierungsverordnung vom 26. April 1881 (Gef. S. S. 91) unter Abänderung  
 des §. 2 der Regierungsverordnung vom 28. Juli 1879 (Gef. S. S. 169) andurch  
 Folgendes verordnet:

Als Gebühr für Behändigung schriftlicher Mahnungen, welche von den  
 Gemeindevorständen der Städte innerhalb ihrer Zuständigkeit als Vollstreckungs-  
 behörden ausgehen, und deren Gegenstand den Betrag von 200 M. übersteigt,  
 können auch dann, wenn die Behändigung der schriftlichen Mahnung nicht durch  
 einen Gerichtsvollzieher, sondern durch einen besonderen Vollstreckungsbeamten erfolgt,  
 mehr als 50 Pf., und zwar für jede angefangene oder volle 25 M. mehr als  
 200 M. weitere 20 Pf. berechnet werden.

Wreis, am 17. April 1894.

## Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Dietel.

Saupe.

### 11. Regierungsverordnung

vom 18. April 1894,

enthaltend einige Abänderungen der Regierungsverordnung vom  
 18. Juli 1884, die Anwendung des durch das Reichsgesetz vom 1. Juni  
 1884 abgeänderten Reichsgesetzes vom 7. April 1876 über die  
 eingeschriebenen Hülfskassen betr.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird in Rücksicht auf das Gesetz



vom 30. Januar 1892, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die in erster Instanz für die staatliche Beaufsichtigung der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten auf dem platten Lande zuständige Behörde (Ges.-S. S. 7), Folgendes verordnet:

### **Einziges Paragraph.**

Die durch Regierungsverordnung vom 18. Juli 1884 (Ges.-S. S. 77) dem Landesauschuß und dem Vorsitzenden des Landesauschusses als „Aufsichtsbehörde“ und als „höhere Verwaltungsbehörde“ in Bezug auf die eingeschriebenen Hilfskassen und von denselben eingerichteten örtlichen Verwaltungsstellen, welche ihren Sitz in einem Gemeindebezirk des platten Landes haben, übertragenen Zuständigkeiten gehen auf das Fürstliche Landrathsammt über.

Greiz, den 18. April 1894.

**Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.**

v. Dietel.

Saupe.

### **12. Regierungsbekanntmachung**

vom 19. April 1894,

betr. die Einsendung von Uebersichten und Rechnungsabschlüssen eingeschriebener Hilfskassen.

In Folge Erlasses der Regierungsverordnung vom 18. d. Mts. wird die Bestimmung unter I der Regierungsbekanntmachung vom 6. Dezember 1884 weiter dahin abgeändert,

dass die dort genannten Uebersichten und Rechnungsabschlüsse von den eingeschriebenen Hilfskassen, welche ihren Sitz in einem Landorte haben, an das Fürstliche Landrathsammt einzureichen sind.

Greiz, den 19. April 1894.

**Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.**

v. Dietel.

Saupe.

# Gesetzsammlung

für das  
Fürstenthum Reuß Nelterer Linie.  
N<sup>o</sup> 4.

(Ausgegeben am 21. Juni 1894.)

---

## 13. Regierungsbekanntmachung

vom 25. April 1894,

die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an das Ernst und  
Lina Arnold-Stift in Greiz betreffend.

Mittels Höchstaundesherrlicher Signatur vom 17. Februar l. J. sind dem  
Ernst und Lina Arnold-Stift in Greiz die Rechte einer juristischen Person  
verliehen worden.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 25. April 1894.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.  
v. Dietel.

Saupe.

---

## 14. Regierungsbekanntmachung

vom 24. Mai 1894,

die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Louise  
Kermann-Stiftung in Greiz betreffend.

Mittels Höchstaundesherrlicher Signatur vom 5. Juli vor. J. sind der

Louise Hermann-Stiftung in Greiz die Rechte einer juristischen Person verliehen worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greiz, am 24. Mai 1894.

## Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Dietel.

Soupe.

### 15. Regierungsverordnung

vom 7. Juni 1894,

den Schutz nützlicher Vögel betreffend.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird unter Bezugnahme auf §. 9 des Reichsgesetzes vom 22. März 1888, betreffend den Schutz von Vögeln, verordnet, was folgt:

#### §. 1.

Das Fangen, Schießen und jede andere Tödtung der im Anhang unter  $\odot$  aufgeführten Vogelarten ist auch in Ansehung derjenigen Fangmittel und -zeiten untersagt, für welche das Reichsgesetz vom 22. März 1888 kein Verbot enthält. Vorstehendes Verbot gilt auch für die Jagdberechtigten.

#### §. 2.

Der Fang der Bachholderdrosseln (Krammetsvögel) in Dohnen ist während des ganzen Jahres verboten.

#### §. 3.

Das Feilhalten oder Handeln mit denjenigen Vogelarten, auf welche §. 1 Anwendung findet, ist verboten.

#### §. 4.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften dadurch härtere Strafen verwickelt werden, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft. Auch ist auf Einziehung der getödteten, gefangenen oder feilgebotenen Vögel zu erkennen.

Gleicher Strafe unterliegt, wer es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht unterliegen und zu seiner Hausgemeinschaft gehören, von Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung abzuhalten.

#### §. 5.

Die Bekanntmachung vom 11. September 1870, die Einschränkung des Verbots des Schießens und Fangens der von Insekten lebenden Waldvögel be-

treffend, beziehungsweise die in dieser Bekanntmachung genannten früheren Bestimmungen, sowie die Regierungs-Verordnung vom 25. März 1891, betreffend die Schonung von Ruß- und Tannenhähern pp. als Feinde der Nonne sind aufgehoben.

Wien, den 7. Juni 1894.

## Fürstlich Ruß-Blauische Landesregierung.

3. B.

von Reding.

Saupe.



### Verzeichniß der Vogelarten zu §. 1 der Verordnung.

Nachtigall,	Finkmeise (oder Kohlmeise) und Blaumeise,
Blauschnelke,	Tannenmeise und Sumpfschneise,
Wiesenschmätzer (Brauntschnelke und Schwarzschnelke),	Gaubenmeise und Schwanzmeise,
Rottschnelke,	Pirrol (oder Goldamsel),
Rotstirzen (Handrothschwänzchen oder Rotstirze und Waldrothschwanz),	die beiden Drosselarten:
Steinkittische (oder Steinschnätzer),	Zitze oder Singdrossel,
die drei Laubvogelarten (der schwirrende Laubvogel, der Fitis und der Weidenzeißig),	Schnärter oder Misteldrossel,
Spottvogel (oder Gartenspötter),	Eisvogel,
Bleischnelke (oder Braunelle),	Wasserstaar (oder Wasseramsel),
Grasmücken (wässige Grasmücke oder Gartengrasmücke, Müllerschnelke, die Grasmücke schlechthin — Staudenkittische — gesperrbete Grasmücke),	Mohrfänger (Mohrdrossel oder großer Mohrperling, Mohrperling, Sumpfsänger und Binnsänger),
Blattläuse,	Perche (Feldlerche, Haublerche und Mistlerche),
gelbe Bachstelze (Bergstelze und Schafstelze oder Kuhstelze),	Emmerling (Gelbemmerling, Gerstenmerling oder Strumpfwirker und Mohremmerling),
Spitzlerche (gewöhnliche Spitzlerche oder Baumpieper, Wiesenspieper und Brachlerche),	Ginzel (oder Dompfaff),
Haunkönig,	Zeißig, Zeißiger (oder Leinzeißig),
Goldhähnchen,	Stieglitz,
	Hänfling,
	Fink (Edelfink),
	Wirtig,
	Steinperling (Sperling mit gelber Kehle),
	Fliegenfänger (der graue und der schwarze),

Baumhäfel (oder Baumläufer),	Buntspecht (der große, mittlere und kleine),
Blauspecht (oder Spechtmeise, auch Kleiber),	Wendehals,
Stallfswalbe,	Rufat,
Mehlschwalbe (oder Hausfswalbe),	Schleiereule,
Hferschwalbe,	Sumpfeule (oder Krauteneule),
Thurnfswalbe (oder Mauerfswalbe, auch Segler),	Dyreule,
Nachtschatten (oder Ziegenmelker, auch Nachtschwalbe),	Steinfängchen — also alle unsere Cu- lenarten außer dem Uhu —
Staar,	Kiebig,
Schwarzspecht,	Saatkrähe,
Grünspecht (der große und kleine),	Dohle.

---

# Gesetzsammlung

für das  
Fürstenthum Reuß Älterer Linie.

## N<sup>o</sup> 5.

(Ausgegeben am 20. September 1894.)

### 16. Regierungsbekanntmachung

vom 17. Juli 1894,

die Abänderung des Chauffeegeldtarifs bei den Barriären  
Greiz IV (in der Cuirt) und Wildetaube VI betreffend.

Nach der mit dem 1. l. Mts. erfolgten Ueberweisung des sich vom Chauffee-  
hause in der Cuirt bis zur Fabrik von Braun und Gremer erstreckenden Theiles  
der von Greiz nach Zeulenroda und Gera führenden Landstraße an die Stadt-  
gemeinde Greiz ist für die Hebestellen in der Cuirt (Barrière IV) und in Wilde-  
taube (Barrière VI) je ein neuer Chauffeegelder-Tarif in Kraft getreten, der nach-  
stehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greiz, am 17. Juli 1894.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.  
v. Dietel.

Saupe.

### Tarif

der Chauffeegeldentnahme Barrière Greiz IV  
(in der Cuirt).

Sp.	a. bis Kutschau Flg.	b. bis Joghauf. Flg.	c. bis Greuz von Wittenber. Flg.	d. bis Gleimts. Flg.	e. bis Quardt. Flg.	f. bis Rößber. Flg.	g. bis Wildetaube Flg.
No. 1. Für ein Pferd an schwerem Fuhrwerke	4	6	10	5	8	10	15

6

Exp.	a. bis Rindschaf. Flg.	b. bis Foghaus. Flg.	c. bis Stenge von Wästenber. Flg.	d. bis Monmla. Flg.	e. bis Quardt. Flg.	f. bis Rüßber. Flg.	g. bis Wiltetaube Flg.
No. 2. Für ein Pferd an leichtem, zum Transport von Personen bestimmten Geschirre, incl. Schlitten, leer oder besetzt . . .	3	5	8	4	6	8	12
No. 3. Für jedes angepannte Hind, Esel etc.	3	4	7	3	5	7	10
No. 4. Für jedes Reit-, Pack- oder ledig gehende Pferd . . . . .	2	3	6	3	4	6	7
No. 5. Für jedes ledig gehende Hind, Fohlen, Esel etc. sowie für jeden angepannten Hund . . .	2	3	4	2	3	4	6
No. 6. Für je 5 Stück Kleinvieh, Kälber, Ziegen, Schafe etc. (4 Std. frei)	2	3	4	2	3	4	6

Beim Stückpässen wieder gefällig.

\*Abgabe des Jeneils in Wiltetaube

### T a r i f

der Chausseegebühre Barrière Wildetaube VI.

Exp.	a. bis Rüßber. Flg.	b. bis Quardt. Flg.	c. bis Monmla. Flg.	d. bis Rustschaf, Foghaus. Flg.	e. bis Stenge von Wästenber. Flg.	f. bis Wiltetaube Flg.
No. 1. Für jedes Pferd an schwerem Fuhrwerk . . . . .	2	7	10	17	23	15
No. 2. Für jedes an leichtem zum Personentransport bestimmten Geschirre, incl. Schlitten leer oder besetzt . . . . .	2	5	8	13	18	12
No. 3. Für jedes angepannte Hind, Esel etc. . . . .	2	5	7	12	15	10

Cap.	a. bis Rüdenf. Flg.	b. bis Somdt. Flg.	c. bis Stomml. Flg.	d. bis Kurischau, Sopshout. Flg.	e. bis Grenze von Mittenbord. Flg.	f. bis Grenz- Flg.
No. 4. Für jedes Reit-, Pack- oder ledig gehende Pferd . . . . .	1	3	5	8	12	7
No. 5. Für jedes ledig gehende Blind-, Fohlen-, Esel etc., sowie für jeden angepannten Hund .	1	3	4	7	8	6
No. 6. Für je 5 Stück Kleinvieh, Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine etc., (4 Stück frei) . . . . .	1	3	4	7	8	6

Wenn Rückpassiren wieder gefällig.

Abgabe des  
Zetels  
in  
Grenz.

### 17. Regierungsbekanntmachung

vom 6. September 1894,

die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die  
„Fürstin Ida = Stiftung“ in Greiz betreffend.

Mittels Höchstlandesherrlicher Signatur vom 25. August l. J. sind der „Fürstin Ida = Stiftung“ in Greiz, welche „zum Zwecke der Unterstützung nothleidender älterer würdiger Landsleute in der Fürstlichen Herrschaft Burgk“ errichtet worden ist, die Rechte einer juristischen Person verliehen worden.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 6. September 1894.

**Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.**

v. Dietel.

Saupe.

### 18. Regierungsbekanntmachung

vom 15. September 1894.

Die nachfolgende, mit der in Ansehung des Fürstenthums ertheilten Zu-

6\*

stimmung der unterzeichneten Landescentralbehörde erlassene Anordnung des Vorstandes der Thüringischen Versicherungsanstalt in Weimar vom 10. Juli l. Jz. wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die den Gemeindebehörden für die Einziehung der Beiträge der versicherungspflichtigen Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie auf Grund des § 112 Abs. 3 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 von der Versicherungsanstalt zu gewährende Vergütung für das Fürsichthum hierdurch auf vier Procent der eingezogenen Beiträge festgesetzt wird, während es, soweit die Einziehung der Beiträge durch Krankenkassen erfolgt, bei den Bestimmungen der Regierungs-Bekanntmachung vom 3. Dezember 1890 — Gef. S. S. 83 — und vom 19. Dezember 1893 — Gef. S. S. 60 — zu verbleiben hat.

Weis., am 15. September 1894.

## Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Dietel.

Saupe.

### Bekanntmachung.

Auf Grund der Ziffer 5 der Bekanntmachung vom 1. März 1894, des §. 112, Ziff. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 und der §§. 27 und 28 des bestätigten Statuts der Thüringischen Versicherungs-Anstalt ist vom unterzeichneten Vorstand beschloffen worden, daß die Beiträge für die nach der Bekanntmachung vom 1. März 1894 versicherungspflichtigen Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie, welche einer Orts-, Betriebs- (Fabrik)-, Innungs-Krankenkasse, der Gemeinde-Kranken-Versicherung oder einer landesrechtlichen Einrichtung ähnlicher Art als pflichtige Mitglieder nicht angehören, durch die Gemeindebehörden für Rechnung der Versicherungs-Anstalt von den Versicherten einzuziehen und die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken in die Luittungskarten der Versicherten einzulegen und zu entwerthen sind. Soweit gemäß §. 9 der erwähnten Bekanntmachung von Fabrikanten die Verpflichtung zur Beitragsleistung für ihre Hausgewerbetreibenden und die von denselben versicherungspflichtig beschäftigten Hilfspersonen freiwillig übernommen, oder soweit ihnen diese Verpflichtung durch Beschluß der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde auferlegt worden ist, haben die Gemeindebehörden die Beiträge von den Fabrikanten u. s. w. einzuziehen.

Die Hausgewerbetreibenden sind verpflichtet, ihre Beschäftigungsverhältnisse drei Tage nach deren Beginn bei den Gemeindevorständen an- und innerhalb gleicher Frist nach ihrer Beendigung abzumelden.

Gleiche An- bezw. Abmeldungen haben auch bei einer Unterbrechung der Beschäftigung für länger als eine Arbeitswoche zu erfolgen. Soweit die Fabrikanten die Beitragsleistung selbst übernommen haben oder hierzu durch Beschluß der

zuständigen unteren Verwaltungsbehörde verpflichtet worden sind, liegt die Verpflichtung zur An- und Abmeldung den Fabrikanten ob.

Seitens der Gemeindebehörden können für die An- und Abmeldung besondere Formulare vorgezeichnet werden.

Die erstmalige Anmeldung hat bis zum 1. Oktober l. Js. zu erfolgen.

Wer die vorstehenden An- und Abmeldungen unterläßt, wird gemäß §. 112, Ziff. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 mit einer Geldstrafe bis zu 100 M. belegt.

Die Gemeindebehörden können die ihnen nach Vorstehendem zufallenden Obliegenheiten anderen Stellen, insbesondere den Organen der ihren Bezirk umfassenden Krankenkassen und Gemeindefrankenversicherungen, übertragen, haben aber hierzu die Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörde einzuholen und von den danach getroffenen Einrichtungen und von allen späteren Veränderungen derselben den Vorstand der Versicherungsanstalt ungehäumt in Kenntniß zu setzen.

Soweit eine solche Uebertragung stattgefunden hat, oder soweit im einzelnen Falle die Krankenversicherungspflicht im gesetzlich geordneten Wege auf die Handgewerbetreibenden der Textilindustrie ausgedehnt worden ist, tritt an Stelle der Gemeindebehörde die zuständige Krankenkasse bzw. die Gemeinde-Franken-Versicherung in der Weise, daß letztere bezüglich der Erhebung der Beiträge, der Verwendung und Entwerthung der Marken, der Ausstellung, des Umtausches, der Erneuerung u. s. w. von Quittungskarten auch für die Handgewerbetreibenden alle diejenigen Verpflichtungen übernimmt, welche den Krankenkassen pp. durch frühere Bekanntmachungen der beteiligten Landescentralbehörden für ihre Mitglieder auferlegt worden sind.

Weimar, den 10. Juli 1894.

**Thüringische Versicherungs-Anstalt.**  
Der Vorstand  
Elle.

---



# Gesetzsammlung

für das  
Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.  
№ 6.

(Ausgegeben am 4. Dezember 1894.)

---

## 19. Regierungsbekanntmachung

vom 16. Oktober 1894,

die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Verein  
„Turn-Club“ in Greiz betreffend.

Mittels Höchstlandesherrlicher Signatur vom 14. d. Mts. sind dem Verein  
„Turn-Club“ in Greiz auf geschehenes Ansuchen die Rechte einer juristischen  
Person bis auf Widerruf verliehen worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß  
gebracht wird.

Greiz, den 16. Oktober 1894.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.

v. Dietel.

Saupe.

---

## 20. Regierungsbekanntmachung

vom 9. November 1894,

die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die  
Wittwen- und Waisenkasse der Landlehrer des Fürstenthums  
Neuß Nelterer Linie betreffend.

Mittels Höchstlandesherrlicher Signatur vom 20. Oktober l. J. sind der  
Wittwen- und Waisenkasse der Landlehrer des Fürstenthums Neuß Nelterer Linie

die Rechte einer juristischen Person verliehen worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greiz, den 9. November 1894.

**Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.**  
v. Dietel.

Saupe.

## **21. Regierungs-Verordnung**

vom 30. November 1894,

eine Ergänzung der Baupolizeiordnungen für die Städte und für die Dörfer enthaltend.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird in Ergänzung der Bestimmungen in §§. 24 ff. der Baupolizeiordnung für die Städte und §§. 20 ff. der Baupolizeiordnung für die Dörfer verordnet was folgt:

### §. 1.

Bei niedrigerer Luftwärme als — 3° R. im Schatten ist die Ausführung von Rörtelmauerwerk im Freien verboten.

### §. 2.

Zu widerhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Greiz, am 30. November 1894.

**Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.**  
v. Dietel.

Saupe.

## **Druckfehlerberichtigung.**

G.-S. S. 27 muß es in dem Verzeichnisse der Vogelarten Seite 12 v. ob. heißen:  
„Spottvogel“ anstatt „Spottvögel“.

G.-S. S. 31 muß es im Texte der Bekanntmachung vom 6. September Seite 2 v. ob. heißen: „Fürstin Ida-Stiftung“ statt „Fürsten Ida-Stiftung“.

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.

№ 7.

(Ausgegeben am 29. Dezember 1894.)

### 22. Regierungs-Bekanntmachung

vom 18. Dezember 1894,

die mit dem Königreiche Sachsen wegen Mitbenutzung einiger  
Königlich Sächsischer Landesanstalten getroffene Uebereinkunft betr.

Zwischen der Fürstlich Neuß-Blauischen Nelterer Linie Landesregierung und der Königlich Sächsischen Staatsregierung ist über die Mitbenutzung der Königlich Sächsischen Korrekptionsanstalten zu Sachsenburg und Waldheim sowie der Erziehungsanstalt für sittlich gefährdete Kinder zu Bräunsdorf eine Uebereinkunft abgeschlossen worden, welche nach erfolgter beiderseitiger Ratifikation nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greiz, am 18. Dezember 1894.

Fürstlich Neuß-Blauische Landesregierung.  
v. Dietel.

Saupe.

#### §. 1.

Die Königlich Sächsische Staatsregierung erklärt ihre Bereitwilligkeit, die im Fürstenthume Neuß Nelterer Linie auf Grund des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (§§. 362 und 56) beschlossenen, auf Unterbringung jugendlicher Personen in ein Arbeitshaus bez. in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gerichteten Maßregeln unter den in Folgendem näher bezeichneten Voraussetzungen und Bedingungen in Königlich Sächsischen Landesanstalten zur Vollstreckung zu bringen, und zu diesem Zwecke aufzunehmen zu lassen:

1. die auf Grund von §. 362 des Strafgesetzbuchs unterzubringenden Personen, welche das 20. Lebensjahr noch nicht erfüllt haben,

a) männlichen Geschlechts in die Korrekionsanstalt Sachsenburg bei Frankenberg,

b) weiblichen Geschlechts in die Korrekionsanstalt zu Waldheim,

2. die auf Grund von §. 56 des Strafgesetzbuchs in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringenden jugendlichen Personen — ohne Unterschied des Geschlechts — in die Erziehungsanstalt für sittlich gefährdete Kinder zu Bräunsdorf bei Freiberg.

Die Königlich Sächsische Staatsregierung behält sich jedoch vor, darüber, in welche Anstalten die betreffenden Personen einzuliefern sind, je nach Umständen andere Bestimmungen im Einvernehmen mit der Fürstlich Meißnischen Landesregierung zu treffen.

### §. 2.

Die Fürstlich Meißnische Landesregierung macht sich verbindlich, für jede auf Grund dieser Uebereinkunft einer Königl. Sächsischen Landesanstalt überwiesene Person einen Verpflegbeitrag von 540 Mf. jährlich, 45 Mf. monatlich und 1 Mf. 50 Pfg. täglich, sowie überdies die nach §§. 6, 8 und 10 dieser Uebereinkunft oder die bei vorkommenden Verletzungen (siehe §. 1 am Schlusse) zu berechnenden besonderen Aufwände zu vergüten und dafür Sorge zu tragen, daß diese Vergütungen der Kasse der betreffenden Königlich Sächsischen Landesanstalt auf vierteljährliche Berechnung binnen längstens 14 Tagen portofrei übersendet werden. Die hierüber ausgestellten Postscheine dienen als Quittung.

Ist für den einen oder anderen Aufzunehmenden nicht auf ein volles Vierteljahr, sondern nur auf Monate, Wochen oder Tage Verpfleggeld zu zahlen, so kommen dabei die vorstehend ausgeworfenen Monats- bez. Tagesätze in Ansatz.

Wenn aus dem Fürstenthume Meißn Aelterer Linie ein in Königreiche Sachsen Staatsangehöriger in eine Königl. Sächsische Korrekionsanstalt oder in die Landesanstalt Bräunsdorf einzuliefern ist, so wird der Verpflegbeitrag nach den für die Sächsischen Staatsangehörigen geltenden Sätzen dergestalt bemessen, daß jährlich 288 Mf. (monatlich 24 Mf., täglich 0,80 Mf.) zu entrichten sind.

### §. 3.

Von der Aufnahme in die Königlich Sächsischen Landesanstalten ausgeschlossen sind:

- a. Kranke, welche mit einer ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheit behaftet sind oder sich im letzten tödtlichen Stadium einer Krankheit befinden, auch wenn deren Transportfähigkeit nach den obwaltenden besonderen Umständen nicht unbedingt ausgeschlossen sein sollte;
- b. solche weibliche Personen, welche sich unzweifelhaft im Zustande der Schwangerschaft befinden, und stillende Mütter.

## §. 4.

## I. Einlieferungen in eine Korrekptionsanstalt.

Die Einlieferung des in eine königlich Sächsische Landeskorrekptionsanstalt Aufzunehmenden erfolgt Seiten der zuständigen Fürstlich Neuhäuser Behörde mittelst Transportbegleitung. Der Einzuliefernde ist nur an einem Werktag in die betreffende königlich Sächsische Landesanstalt einzubringen.

Die Fürstlich Neuh.-Bl. Landesregierung wird dafür Sorge tragen, daß die Begleiter oder beziehentlich Transporteure den im Königreiche Sachsen über das Verhalten der Transporteure bei der Einlieferung von Korrekptionsären jeweilig bestehenden Bestimmungen entsprechend instruiert werden.

Bei der Einlieferung sind der königlich Sächsischen Anstaltsbehörde zu übergeben:

1. ein Einlieferungsschreiben der zuständigen Behörde,
2. beglaubigte Abschrift,
  - a) bei Einlieferungen auf Grund von §. 362 des Strafgesetzbuchs: der betreffenden landespolizeilichen Verfügung nebst den betreffenden Polizeiakten,
  - b) bei Einlieferungen auf Grund des §. 56 des Strafgesetzbuchs: des gerichtlichen Urtheils,
3. ein Signalement des Einzuliefernden,
4. eine altentworfene Personalnotiz; dieselbe muß Auskunft geben:
  - a) über des Eingelieferten Geburtsort, Alter, Religionsbekenntniß, Charakter, Bildungsgrad, Familienverhältnisse und Umgebungen, Lebensweise und Lebenslauf,
  - b) darüber, ob, wie oft und weshalb er bereits früher in strafrechtlicher oder polizeilicher Untersuchung sich befunden hat und welche Strafen ihm deshalb zuerkannt und beziehentlich von ihm verbüßt worden sind, möglichst unter Angabe der betreffenden Zeitpunkte und Untersuchungsbehörden und
  - c) ob er Untersuchungshaft erlitten und wie er sich während derselben verhalten hat,
  - d) über Alles, was sonst zur Vervollständigung des Gesamtbildes von dem Eingelieferten geeignet und für seine Behandlung und Beaufsichtigung in der Anstalt von Interesse sein kann.
5. ein gerichtsarztliches Zeugniß über den geistigen und körperlichen Zustand des Einzuliefernden,
6. ein Kleider- und Effektenverzeichnis,
7. ein Nachweis über die Unterstützungsverhältnisse und Staatsangehörigkeits-Verhältnisse des Einzuliefernden und die vorhandenen Legitimationen.

II. Aufnahmeantrag und Zuführung nach Bräunsdorf.  
Kommt dahingegen eine Aufnahme in die Landesanstalt Bräunsdorf in Frage, so ist der Aufnahmeantrag von der Fürstlich Meißnischen Landesregierung an die IV. Abteilung des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern zu richten und sind demselben folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein auf persönlicher Untersuchung des Aufzunehmenden beruhendes ärztliches Zeugniß. Dasselbe muß von einem im Deutschen Reiche approbirten Arzte ausgestellt und vollzogen und, wenn der letztere nicht etwa im Königreiche Sachsen selbst wohnt, von einer Bescheinigung der Fürstlich Meißnischen Landesregierung begleitet sein, daß der Aussteller als Arzt approbirt ist bez. nach dem Schlusssatze von §. 29 der Gewerbeordnung als approbirt gilt;
- b) eine von der Fürstlich Meißnischen Landesregierung ausgestellte Erklärung, für die Verpflegbeiträge und alle sonstigen Kosten der Unterbringung (cfr. §. 2) aufkommen zu wollen;
- c) eine Bescheinigung bezüglich der Staatsangehörigkeit und des Unterstützungswohnsitzes, sowie die behördliche Zusicherung, daß der Aufzunehmende jederzeit an einen dabei namhaft zu machenden bestimmten Ort zurückgebracht werden könne und daselbst werde angenommen werden;
- d) die ergangenen Akten:
  - e) Taufzeugniß, bei Nichtchristen Geburtsurkunde;
  - f) Impfschein;
  - g) eingehende Darstellung der Erziehung, Schulbildung, geistigen Entwicklung und des Betragens des Aufzunehmenden.

Die sämtlichen unter a, b, c, e, f und g aufgeführten Unterlagen werden nicht den Akten unter d einverleibt, sondern gesondert beigebracht.

Bevor das Königlich Sächsische Ministerium des Innern die Aufnahme nach Bräunsdorf ausdrücklich bewilligt hat, kann die Zuführung dahin nicht erfolgen.

Die Annahme eines Aufzunehmenden findet in der Regel nur an Werktagen von 8 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends statt.

Die Begleiter dürfen Waffen oder Uniform nicht tragen und müssen für sich und den Aufzunehmenden genügenden Personalausweis mitbringen. Auch ist eine Bescheinigung der Ortsobrigkeit darüber mitzubringen, daß seit 6 Wochen in der Familie, dem Hause und der sonstigen Umgebung des Aufzunehmenden eine ansteckende Krankheit nicht wahrzunehmen gewesen ist.

III. Ueber jede erfolgte Einlieferung ist von der betreffenden Königlich Sächsischen Anstaltsbehörde der einliefernden Behörde Empfangsschein auszustellen.

#### §. 5.

Der Einzuliefernde muß in reinlichem Zustande — ohne Ungeziefer — übergeben werden und mit ganzer und reinlicher Kleidung — mit Einschluß der

Kopfbedeckung und des Schuhwerks, — wie sie für ihn auch zum Gebrauche bei seiner künftigen Entlassung geeignet und erforderlich ist, versehen sein.

Bei Einlieferungen in die königlich Sächsische Landesanstalt Bräunsdorf wird jedoch die Bekleidung und Wäsche des Eingelieferten dem Transporteur mittelst Specification zurückgegeben.

#### §. 6.

Erfolgt eine Einlieferung, ohne daß die vorstehend in dem §§. 4 und 5 aufgeführten Erfordernisse erfüllt werden, so ist die betreffende Anstaltsbehörde zwar nicht zur Zurückweisung des Eingelieferten, wohl aber dazu berechtigt, die ungesäumte Nachbringung beziehentlich den Ertrag des durch diese Nichterfüllung der Anstalt etwa erwachsenden Aufwandes zu fordern.

#### §. 7.

Während der Detention der aus dem Fürstenthume Eingelieferten in einer königlich Sächsischen Landesanstalt gelten für dieselben die Hausordnung, die Regulative und die sonstigen Einrichtungen der betreffenden Anstalt.

#### §. 8.

Wenn eine aus dem Fürstenthume in eine königlich Sächsische Landesanstalt eingelieferte Person wegen einer während ihrer Detention verübten strafbaren Handlung bei einem königlich Sächsischen Gerichte zur Untersuchung zu ziehen ist, so werden, insofern die zur Untersuchung gezogene Person wegen Verurtheilung in der Hauptsache oder sonst zu Abstattung von Untersuchungskosten für verbunden erachtet worden ist, diese Kosten einschließlich etwaiger Transportkosten, ingleichen die Kosten für eine etwaige Detention in königlich Sächsischen Gerichtsgefängnissen oder Landesanstalten der Fürstlichen Landesregierung und zwar die Detentionskosten nach dem in §. 2 bestimmten Satze, die übrigen Kosten einschließlich der etwaigen Verbringungskosten nach den im königreiche Sachsen beschaffigen Bestimmungen durch Vermittelung derjenigen königlich Sächsischen Landesanstalt, welcher die betreffende Person angehörte, in Verrechnung gebracht.

#### §. 9.

Die Entlassung eines aus dem Fürstenthume auf Grund von §. 362 des Strafgesetzbuchs in eine königlich Sächsische Korrekionsanstalt Eingelieferten vor Ablauf der zweijährigen Maximaldauer der Detention bedarf der Zustimmung derjenigen Landespolizeibehörde des Fürstenthums, von welcher die Einlieferung angeordnet ist. Bei Letzterer ist daher von der betreffenden königlich Sächsischen Landesanstaltsbehörde, sobald nach ihrem Dafürhalten die Entlassung eines Korrekionärs unbedenklich oder aus irgend welchem Grunde geboten erscheint, dieselbe gutachtlich zu beantragen.

Dasern bei einem in die Erziehungsanstalt zu Bräunnsdorf aus dem Fürstenthume aufgenommenen Zöglinge die Anstaltsverwaltung den Zeitpunkt der Entlassung aus dieser Anstalt für gekommen erachtet, hat sie Solches der Fürstlichen Landesregierung gutachtlich anzuzeigen, welcher die weitere Entschliessung überlassen bleibt.

Dem Antrage der Königlich Sächsischen Anstaltsbehörde auf Entlassung eines Korrektionärs oder eines Anstalts-Zöglings aus der betreffenden Anstalt wird Seitens der Behörden des Fürstenthums jeder Zeit dann entsprochen werden, wenn sich herausgestellt haben sollte, daß derselbe wegen seines körperlichen oder geistigen Zustandes zu fernerer Behandlung in der betreffenden Anstalt sich nicht eignet.

Durch vorstehende Bestimmung soll das Recht der Behörden des Fürstenthums, die Entlassung ihrerseits zu jeder Zeit zu verlangen, in keiner Weise geschmälert sein.

#### §. 10.

Von jeder bevorstehenden Entlassung eines aus dem Fürstenthume in eine Königlich Sächsische Landesanstalt Eingelieferten ist von der betreffenden Königlich Sächsischen Anstaltsbehörde der Einfieferungsbehörde mit Nachweisung über Zustand und einschlagende Verhältnisse thunlichst zeitig Mittheilung zu machen.

Wenn die Anstaltsbehörde es bedenklich erachtet, den zu Entlassenden ohne Transportbegleitung an den Bestimmungsort im Fürstenthume zu dirigiren, so hat dieselbe bei der betreffenden Fürstlichen Behörde die Abwendung der erforderlichen Transportbegleitung zur Abholung des zu Entlassenden zu beantragen.

Die Kosten der Dirigirung an den Bestimmungsort trägt in jedem Falle die Fürstlich Meiß.-Bl. Landesregierung. Dieselben werden durch Vermittelung der betreffenden Königlich Sächsischen Anstaltsbehörde berechnet.

Ist die von dem zu entlassenden Korrektionäre bei seiner Einlieferung mitgebrachte Kleidung nach dem Ermessen der betreffenden Königlich Sächsischen Anstaltsbehörde nicht ausreichend, so wird ihm das Nöthige von der Anstalt verabreicht und der bei Letzterer verlagsweise zu bestreitende Aufwand der Fürstlichen Landesregierung berechnet.

Ebenso wird der Fürstlichen Landesregierung derjenige Aufwand berechnet, welcher der Erziehungsanstalt zu Bräunnsdorf durch die Ausstattung des zu entlassenden Zöglings mit der nöthigen Kleidung und Wäsche erwächst.

Zu entlassende Kranke, die nicht reisefähig sind, werden bis zur Reisefähigkeit gegen den in §. 2 festgesetzten Vergütungssatz in der Anstalt verpflegt.

#### §. 11.

Vorstehende Uebereinkunft wird unter Festsetzung einer beiden Kontrahenten zustehenden, vom Tage der Kündigung laufenden zweijährigen Kündigungsfrist bezugslos abgeschlossen, daß dieselbe sofort nach Auswechslung der beiderseitigen Ministerial-Erklärungen in Kraft tritt.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige

### Regierungs-Erklärung

ausgefertigt und mit dem größeren Regierungs-Zusiegel versehen worden, um gegen eine entsprechende Erklärung des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern zu Dresden ausgewechselt zu werden.

Greiz, am 18. Dezember 1894.

**Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.**

(gez.) von Dietel.

(gez.) Soupe.

### 23. Regierungs-Bekanntmachung

vom 19. Dezember 1894,

betreffend die Mittheilung von Strafnachrichten an die Königlich portugiesische Regierung.

Auf Grund einer mit der Königlich portugiesischen Regierung getroffenen Vereinbarung wird zur Nachachtung Seitens der betreffenden Justizbehörden des Fürstenthumes Folgendes bestimmt:

1. Die in der Regierungsbekanntmachung vom 26. Juni 1888 (Gesetzsammlung No. 4, Seite 29), betreffend Mittheilung von Strafnachrichten an ausländische Regierungen, vorgeschriebene Uebersendung von Strafnachrichten findet in Zukunft in gleicher Weise auch bezüglich der gegen einen portugiesischen Staatsangehörigen ergangenen Verurtheilungen statt.
2. Bei Ausfüllung des Formulars (Strafnachricht A) ist mit Rücksicht auf die in Portugal übliche Art der Namensführung, wonach alle Vornamen aufgeführt werden und zwischen dem Vornamen und dem der Person zukommenden Familiennamen noch der Familienname der Mutter oder bei verheiratheten oder verheirathet gewesenen Frauen der von ihnen vor der Verheirathung geführte Familienname (Geburtsname) eingeschoben zu werden pflegt, Folgendes zu beobachten:

In Spalte 4 ist als Familienname des Verurtheilten nur der ihm zukommende Familienname (bei verheiratheten oder verheirathet gewesenen Frauen ihr Geburtsname) anzunehmen. In dem Raum für die Vornamen sind sämtliche Vornamen aufzuführen. Der in den Namen eingeschobene Familienname der Mutter und bei verheiratheten oder verheirathet gewesenen Frauen der Familienname des Ehemanns bleiben in Spalte 4 demgemäß weg. Dagegen sind in Spalte 6 die Familiennamen der beiden Eltern nebst deren sämt-

lichen Vornamen und bei verheiratheten oder verheirathet gewesen  
Frauen in Spalte 9 der Vor- und Familienname des Ehemannes oder  
früheren Ehemannes aufzuführen.

Greiz, am 19. Dezember 1894.

**Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.**

v. Dietel.

Saupe.

## **24. Patent**

vom 28. Dezember 1894,

die im Jahre 1895 zu entrichtenden Landesabgaben betreffend.

Höchstlandesherrlicher Entschlicung zufolge soll mit erklärter Zustimmung  
des Landtages im Jahre 1895 die nach der Verordnung vom 30. Dezember 1870  
in Gemäßheit der Gesetze vom 9. Mai 1857 und 26. Februar 1875 zu erhebende  
allgemeine Grundsteuer mit 3  $\frac{1}{2}$  Pfennigen Reichswährung von der Steuereinheit  
erhoben werden, während die Erhebung weiterer  $\frac{1}{2}$  Pfennige von jeder Steuer-  
einheit vorbehalten bleibt.

Bezüglich der übrigen Abgaben bewendet es, soweit hieran nicht durch  
Gesetz etwas geändert wird, bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Indem dieses zur Nachsichtung für Steuerpflichtige, Hebestellen und Ein-  
nehmer zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden für die an den drei ersten  
Terminen mit 1 Pfennig, am vierten mit  $\frac{1}{2}$  Pfennig von jeder Steuereinheit zu  
entrichtende Grundsteuer folgende Termine festgesetzt:

- der 15. Februar,
- der 15. Mai,
- der 15. Juli und
- der 16. September.

Dabei wird bemerkt, daß bei Entrichtung des vierten Grundsteuertermines  
Beträge unter  $\frac{1}{2}$  Pfennig wegsallen, Beträge von und über  $\frac{1}{2}$  Pfennig für einen  
vollen Pfennig gerechnet werden, sowie daß die erforderliche Information der Orts-  
steuer-Einnehmer wegen Erhebung des vierten Termines durch das Fürstliche Kataster-  
bureau erfolgen wird.

Die Ausfchreibung der Termine für die Einkommensteuer bleibt zur Zeit  
noch vorbehalten.

Greiz, am 28. Dezember 1894.

**Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.**

v. Dietel.

Saupe.